

## Abschrift

Landgericht Halle

1. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.:

1 S 32/09

12 C 520/07 (I) Amtsgericht Naumburg

Verkündet am: 17.09.2009

als Urkundsbeamtin/beamter der  
Geschäftsstelle

## Urteil

### Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

1. der [REDACTED]  
[REDACTED]

2. des [REDACTED]  
Beklagte und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Frau [REDACTED]  
Kläger und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Halle auf die mündliche Verhandlung vom  
28.08.2009 durch

den Präsidenten des Landgerichts [REDACTED]  
die Richterin am Landgericht [REDACTED] und  
den Richter am Landgericht [REDACTED]

für **R e c h t** erkannt:

Unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten im übrigen wird das Urteil des  
Amtsgerichts Naumburg vom 18.2.2009 – 12 C 520/07 (I) – wie folgt abgeändert  
und wie folgt gefasst:

Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin  
228,14 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz auf einen Betrag von 788,22 € in der Zeit vom 19.5.2007 bis

zum 21.6.2007, auf einen Betrag von 542,00 € in der Zeit vom 22.6.2007 bis zum 30.10.2007 und auf einen Betrag von 228,14 € in der Zeit seit dem 31.10.2007 zu zahlen.

Die Beklagten werden weiter verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin 261,45 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf einen Betrag von 546,69 € in der Zeit vom 19.5.2007 bis zum 30.10.2007 und auf einen Betrag von 261,45 € seit dem 31.10.2007 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites tragen die Klägerin zu 2/3 und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 1/3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

und **b e s c h l o s s e n** :

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 704,23 € festgesetzt.

### Gründe

#### A.

Auf die Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß §§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO verzichtet.

#### B.

Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache teilweise Erfolg.

I. Klagantrag 1:

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten gemäß §§ 7 StVG, 3 PflVersG einen Anspruch auf Zahlung weiteren Schadensersatzes in Gestalt restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 223,14 € aus einem Verkehrsunfall am 11.4.2007 in [REDACTED], für den die Beklagten dem Grunde nach vollen Umfanges einstandspflichtig sind.

Die Klägerin kann im Umfange von 223,14 € den noch nicht durch die Beklagten ersetzten Schaden bezüglich der Mietwagenkosten verlangen.

- a. Die Klägerin ist als Alleinerbin des Geschädigten [REDACTED], der zunächst selbst Klage erhoben hatte, Inhaberin des geltend gemachten Anspruchs.
- b. Unstrittig bestand wegen des Fahrbedarfes des geschädigten die Notwendigkeit der Anmietung eines Ersatzwagens.
- c. Der erforderliche Herstellungsaufwand bezüglich der Mietwagenkosten belief sich auf 1.303,00 €. Der Geschädigte kann nach § 249 Abs.2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann. Danach kommt es grundsätzlich darauf an, ob der berechnete Tarif gerechtfertigt sein könnte, weil die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.ä.) einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die Besonderheiten der Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind. Die Frage, ob ein Unfallersatztarif hiernach auf Grund unfallspezifischer Kostenfaktoren erforderlich im Sinne des § 249 Abs.2 Satz 1 BGB ist, kann offen bleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation ohne weiteres zugänglich war, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte. vgl. BGH, Urteil vom 14.10.2008, VI ZR 308/07, zitiert nach JURIS.

Die von den Beklagten (Bl.56-59,75-79 I) angesprochenen Mietwagenangebote sind schon deshalb nicht erheblich, weil sie aus dem November 2007 stammen, also nicht aus dem Zeitraum der streitgegenständlichen Anmietung im April 2007.

Ebenso kann die Frage nach der Erforderlichkeit eines Unfallersatztarifs auf Grund unfallspezifischer Kostenfaktoren offen bleiben, wenn es zur Überzeugung des Tatrichters feststeht, dass dem Geschädigten die Anmietung zum „Normaltarif“ nach den konkreten Umständen nicht zugänglich gewesen ist, denn der Geschädigte kann in einem solchen Fall einen den „Normaltarif“ übersteigenden Betrag im Hinblick auf die subjektbezogene Schadensbetrachtung auch dann verlangen, wenn die Erhöhung nicht durch unfallspezifische Kostenfaktoren gerechtfertigt wäre. Hierbei ist es im Falle eines Unfallersatztarifs – wie vorliegend – Sache des Geschädigten, darzulegen und zu beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war. Unterlässt der Geschädigte die Nachfrage nach günstigeren Tarifen, geht es nicht um die Verletzung der Schadensminderungspflicht, für die grundsätzlich der Schädiger die Beweislast trägt, sondern um die Schadenshöhe, die der Geschädigte darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen hat, vgl. BGH, Urteil vom 14.10.2008, VI ZR 308/07, zitiert nach JURIS.

Den sich daraus ergebenden Erkundigungspflichten genügt der Geschädigte nur dann, wenn feststeht, dass er selbst und unbeeinflusst ein oder zwei Vergleichsangebote bei Alternativenanbietern eingeholt hat, die keinen niedrigeren Tarif ergeben haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich angesichts eines hohen Tagesmietpreises Zweifel an der Angemessenheit und die Notwendigkeit einer Nachfrage nach günstigeren Tarifen auch bei anderen Anbietern aufdrängen müssen. In diesem Zusammenhang spielt es auch eine Rolle, wie schnell der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug benötigt, vgl. BGH, Urteil vom 14.10.2008, VI ZR 210/07, zitiert nach JURIS.

In einer solchen Situation war hier der Geschädigte: Der Mietvertrag sieht einen Tagesmietpreis von 130,00 € für die ersten sieben Tage zzgl. einer Haftungsbefreiung von täglich 15,00 € zzgl. Umsatzsteuer vor, also einen Bruttopreis von 172,55 € je Tag. Bei diesem hohen Tagespreis für einen Kleinwagen drängten sich Nachfragen bei anderen Vermietern auf. Ob der Geschädigte jedenfalls eine Nachfrage bei der Naumburger Autovermietung gehalten hat, was zwischen den Parteien streitig ist, muss allerdings nicht entschieden werden, da dem Geschädigten schon nach eigenem Vorbringen bekannt war, dass es günstigere Tarife gibt, etwa der um 25 % günstigere Barzahlertarif der ██████████

Dem Geschädigten war ein solcher günstigerer Barzahlungstarif auch ohne weiteres zugänglich. Da die Mietwagenunternehmen die Vermietung zum Normal- bzw. Barzahlertarif von Sicherheiten in Gestalt von Kreditkarten oder Barvorschuss abhängig machen, kann die Zugänglichkeit verneint werden, wenn dem Geschädigten keine Kreditkarte zur Verfügung steht und er auch sonst nach seinen Vermögensverhältnissen nicht zur Leistung eines Vorschusses in der Lage ist. Der Geschädigte ist zwar nicht zur Kreditaufnahme verpflichtet, wohl aber dazu, die Kosten aus eigenen Mitteln vorzustrecken, wenn ihm dies ohne besondere Einschränkung der gewohnten Lebensführung möglich ist, vgl. BGH, Urteil vom 6.3.2007, VI ZR 36/06, zitiert nach JURIS. Auch wenn der Geschädigte keine Kreditkarte besessen haben sollte, war er nach diesen Maßstäben in der Lage, über einen Betrag in Höhe von 1.200,00 € für die Anmietung eines Ersatzwagens zum Normaltarif für die Dauer von zwei Monaten bis zur Erstattung durch die gegnerische Haftpflichtversicherung in Vorkasse zu treten. Der Geschädigte bezog zum Unfallzeitpunkt zwar nur eine vergleichsweise niedrige monatliche Rente von 763,27 €. Sein Vermögen belief sich indes seinerzeit auf 9.000,00 €. Auf seinem Girokonto befanden sich 5.000,00 € und auf seinem Sparkonto 4.000,00 €. Insbesondere die erhebliche frei verfügbare Summe auf dem Girokonto ließ eine vorübergehende Nutzung als Barvorschuss zu. Eine kurzfristige und vorrangig notwendige Verwendung des Geldes hat die Klägerin nicht dargetan. Dass die vorgenannten Geldbeträge als „Notgroschen“ bzw. zur Sicherstellung der eigenen Beerdigung dienen sollten, wie später auch tatsächlich eingetreten, ist nicht erheblich. Dieser Zweck steht einer kurzfristigen und relativ kurz dauernden Nutzung des Geldes für einen Kostenvorschuss für die Anmietung des Wagens nicht entgegen.

Bei dieser Sachlage hat eine Schadensschätzung zu erfolgen. Dies kann im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ 2006 geschehen. Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden sollen, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken, vgl. BGH, Urteil vom 11.3.2008, VI ZR 164/07, Urteil vom 14.10.2008, VI ZR 308/07, zitiert nach JURIS.

Solche Mängel sind nicht ersichtlich. Die Kammer bleibt bei der Anwendung des Schwacke-Mietpreisspiegels, weil jedenfalls eine geeignetere Schätzgrundlage nicht zur Verfügung steht. Insbesondere leiden die Tabellen von den Beklagten als geeigneter gepriesenen [REDACTED] und des [REDACTED] unter dem entscheidenden Mangel, dass beide Erhebungen in örtlicher Hinsicht nur eine sehr grobe Systematisierung zeigen: Die für diesen Fall einschlägigen Daten der Erhebung des [REDACTED] sind nur auf den Postleitzahlbereich „06“, also den ganzen südlichen Teil Sachsen-Anhalts heruntergebrochen. Dass es gravierende Preisunterschiede zwischen der Großstadt Halle und kleineren Kreisstädten gibt, liegt auf der Hand. Die Studie [REDACTED] beschränkt sich sogar auf Preise aus dem „Großraum Osten“. Nicht zuletzt ist für diese Studien bezüglich der einschlägigen Region nur ein Bruchteil des Datenmaterials des Schwacke-Mietpreisspiegels zusammengetragen worden.

Die Kammer wendet dabei den Moduswert für das Postleitzahlengebiet 996 an. Maßgeblich ist der Ort, an dem das konkrete Bedürfnis für die Anmietung eines Ersatzwagens hervorgetreten ist. Dies war, nachdem der frühere Kläger den Wagen vom Unfallort [REDACTED] zu der nicht weit entfernt gelegenen Werkstatt gebracht hat, in 99628 [REDACTED].

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist dabei im konkreten Fall der Tagestarif nach der Schwacke-Mietpreisliste anzusetzen, weil im Zeitpunkt der Anmietung deren voraussichtliche Dauer noch nicht feststand. Eine ex post-Beurteilung verbietet sich jedenfalls dann, wenn die Anmietung vor einer Begutachtung erfolgt, weil der Geschädigte vorab nicht überschauen kann, wie lange die Begutachtung bzw. die sich dann erst anschließende Reparatur dauern wird. Es ist aus der Sicht ex ante offen, ob dies unter günstigen Umständen innerhalb von zwei bis drei Tagen abgewickelt werden kann. Jedenfalls wäre eine Anmietung gegen eine Wochenpauschale, wie von den Beklagten verlangt, übersetzt gewesen. Ebenso wenig war der Geschädigte darauf verwiesen, zunächst gegen eine Dreitagespauschale anzumieten und diese mehrfach – verbunden mit zusätzlichem Zeit- und Erledigungsaufwand für den Geschädigten – zu verlängern.

Der also heranzuziehende Moduswert des Normaltarifs – Tagespreis – nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 ist im Rahmen der Schadensschätzung im konkreten Fall wegen unfallspezifischer Kostenfaktoren um einen Aufschlag von 15 % zu erhöhen. Der erforderliche unfallspezifische Zusammenhang zwischen dem Unfall am 11.4.2007 und der Anmietung eines Ersatzwagens am gleichen Tage besteht. Unfallspezifische

Kostenfaktoren sind zu bejahen, ohne dass die Kalkulationsgrundlagen durch das Gericht betriebswirtschaftlich nachvollzogen werden müssen, vgl. BGH, Urteil vom 30.1.2007, VI ZR 99/06, zitiert nach Juris. Nachvollziehbar geltend gemacht sind von der Klägerin folgende Kostenfaktoren: Eine Vorreservierung war nicht erforderlich. Eine Kautions für Fahrzeugschäden und Betankung wurde nicht erhoben. Zum Anmietzeitpunkt lagen Haftungszusagen vor. Eine Nutzungseinschränkung war nicht vereinbart. Die voraussichtliche Ausfallzeit war offen. Die Mietwagenrechnung wurde vorfinanziert, ein Vorschuss wurde nicht erhoben. Die Berechtigung zur Nutzung durch einen zweiten Fahrer war enthalten.

Hinzuzusetzen sind die Kosten laut Schwacke-Mietpreisspiegel für Nebenleistungen, die in der konkreten Situation auch ein Kunde verlangt hätte, der nicht aus einer Unfallsituation heraus einen Mietwagen mietet, also die Kosten für Zustellung und Abholung sowie die Kosten einer Haftungsbefreiung.

Konkret ist der Schaden also wie folgt zu berechnen:

Der Moduswert – Tagesstarif – der Wagenklasse 4 für das Postleitzahlengebiet 996 beträgt 82,00 € inkl. Umsatzsteuer. Hinzuzusetzen sind 15 %, also 12,30 €, so dass sich ein Tagespreis von 94,30 € inkl. Umsatzsteuer ergeben. Da ein klassenniedrigeres Fahrzeug gemietet wurde, sind keine 3 % als Eigensparnis abzuziehen.

Für zehn Tage ergibt sich ein Grundpreis von 943,00 € inkl. Umsatzsteuer. Hinzuzusetzen sind die Kosten für die stets für erforderlich zu erachtende Haftungsbefreiung von 21,00 € inkl. Umsatzsteuer (Moduswert des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006), für zehn Tage also 210,00 €. Außerdem sind Kosten für die Zustellung und die Abholung des Mietwagens in Buttstädt zu berücksichtigen. Diese sind auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels auf jeweils 25,00 €, also insgesamt 50,00 € inkl. Umsatzsteuer zu schätzen. Schließlich sind auch Zusatzkosten für Winterreifen anzusetzen. Jedenfalls in einer Region wie dem Rede stehenden südlichen Harzvorland ist bei einer Anmietung am 11. April noch mit gelegentlichen Kälteeinbrüchen zu rechnen, die zumindest in den Nachtstunden zur vorübergehenden Bildung von Glatteis führen können. Deshalb ist der Einsatz von Winterreifen im vorliegenden Fall noch für erforderlich zu erachten. Angemessen ist hier gemäß Schwacke-Mietpreisliste 2006 nach dem Moduswert ein Betrag in Höhe von 10,00 € inkl. Umsatzsteuer, für zehn Tage also insgesamt 100,00 € inkl. Umsatzsteuer.

Nach allem belief sich der erforderliche Herstellungsaufwand bezüglich der Mietwagenkosten auf insgesamt 1.303,00 € inkl. Umsatzsteuer.

Hiervon sind 1.079,86 € durch die Beklagte zu 1) bezahlt. Die Beklagten schulden daher restliche 223,14 €.

2.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten außerdem gemäß §§ 7 StVG, 3 PflVersG einen Anspruch auf Zahlung weiteren Schadensersatzes in Gestalt einer restlichen Kostenpauschale in Höhe von 5,00 €. Das Amtsgericht ist zutreffend und in Übereinstimmung mit der Kammerrechtsprechung von einer Kostenpauschale in Höhe von 25,00 €, nicht nur von 20,00 €, wie von den Beklagten gezahlt, ausgegangen.

3.

Die Klägerin kann von den Beklagten gemäß §§ 286, 288 BGB Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe auf die jeweils noch offenen Beträge jedenfalls ab dem 19.5.2007 verlangen, nachdem die den Beklagten bis zum 16.5.2007 gesetzte Zahlungsfrist fruchtlos verstrichen war.

II. Klagantrag 2:

1.

Die Klägerin kann außerdem als Schadensersatz auch restliche Kosten für die außergerichtliche Tätigkeit ihres Rechtsanwaltes in Höhe von 261,45 € verlangen.

Die außergerichtliche Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten war mit insgesamt 546,69 € zu vergüten. Die Vergütung war allerdings nicht nach einem Gegenstandswert von 6.261,59 €, wie von der Klägerin geltend gemacht, sondern nach einem Gegenstandswert von 5.880,50 € zu bemessen. Im Ergebnis sind, wie oben festgestellt, im Zeitpunkt der anwaltlichen Tätigkeit folgende Positionen zu verlangen gewesen:

- 3.821,84 €            Reparaturkosten inkl. Verbringungskosten
- 25,00 €             Kostenpauschale
- 1.303,00 €         Mietwagenkosten



- 300,00 € Wertminderung
- 430,66 € Gutachterkosten



Eine angemessene 1,3-Gebühr auf einen Gegenstandswert von 5.880,50 € beläuft sich auf 439,40 €. Zuzüglich einer Telefonpauschale von 20,00 € und der auf 459,40 € anfallenden Umsatzsteuer ergibt sich eine Vergütung in Höhe von 546,69 €. Hierauf sind 285,24 € gezahlt, offen und von der Klägerin zu verlangen also 261,45 €.

2.

Die Klägerin kann von den Beklagten gemäß §§ 286, 288 BGB außerdem Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe auf den vorstehenden Betrag jedenfalls ab dem 19.5.2007 verlangen, nachdem die den Beklagten auch bezüglich der Anwaltskosten bis zum 16.5.2007 gesetzte Zahlungsfrist fruchtlos verstrichen war.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs.1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10 ZPO. Anordnungen nach § 711 ZPO konnten wegen § 713 ZPO unterbleiben, da unzweifelhaft kein Rechtsmittel gegen dieses Urteil gegeben ist. Anlass zur Zulassung der Revision bestand nicht. Die Entscheidung zum Berufungsstreitwert folgt aus § 3 ZPO.

(zugleich für die wegen einer  
Fortbildung an der Unterschrift  
gehinderte Richterin am Landgericht  
